

BL_GERICHTE 715 2014 35 / 222 vom 5. September 2014

BL Gerichte, 2014-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_2014_35_222

FR: BL_GERICHTE 715 2014 35 / 222 du 5 septembre 2014

IT: BL_GERICHTE 715 2014 35 / 222 del 5 settembre 2014

Regeste

Ablehnung der Anspruchsberechtigung / Rückforderung

Erwägungen

E. 2

Wie den Akten entnommen werden kann, hat sich der Versicherte am 5. November 2012 zur Arbeitsvermittlung und am 15. November 2012 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab 1. Januar 2013 angemeldet. Mit dem von ihm unterschriebenen Formular "Abmeldung von der Arbeitsvermittlung" hat er sich sodann am 13. Februar 2013 per 28. Februar 2013 von der Arbeitsvermittlung und mithin vom Bezug von Arbeitslosenentschädigung abgemeldet. Die Schilderung des Versicherten in seiner Beschwerde, er habe sich erst per Mitte März 2013 von der Arbeitsvermittlung abgemeldet, weshalb sein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen sei, erweist sich somit als aktenwidrig. In Anbetracht der eindeutigen Aktenlage ist nicht zu beanstanden, dass die Arbeitslosenkasse im angefochtenen Einspracheentscheid die Anspruchsberechtigung des Versicherten ausschliesslich für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 28. Februar 2013 beurteilt hat. Streitig und im Folgenden zu prüfen ist demnach, ob die Arbeitslosenkasse zu Recht die Anspruchsberechtigung des Versicherten rückwirkend für den genannten Zeitraum abgelehnt und die für den Monat Januar 2013 bereits ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung von Fr. 1'978.45 zurückgefordert hat. 3.1 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt nach Art. 8 Abs. 1 AVIG voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11), in der Schweiz wohnt (Art. 12), die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14), vermittlungsfähig ist (Art. 15) und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17). 3.2 Die arbeitslose versicherte Person ist nach Art. 15 Abs. 1 AVIG vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Die allgemeine Vermittlungsfähigkeit setzt sich somit aus drei Elementen zusammen. Davon sind die Arbeitsfähigkeit sowie die Arbeitsberechtigung objektiver und die Vermittlungsbereitschaft subjektiver Natur. Damit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, müssen die drei Elemente kumulativ erfüllt sein (Thomas Nussbaumer , Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2007, S. 2258 Rz 261 mit Hinweisen). Als Anspruchsvoraussetzung schliesst der Begriff der Vermittlungs(un)fähigkeit graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, oder

nicht (BGE 125 V 58 E. 6a). 3.3 Unter Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn ("in der Lage sein") ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, die soziale Eignung und die Verfügbarkeit in räumlicher sowie in zeitlicher Hinsicht zu verstehen. Was die zeitliche Verfügbarkeit betrifft, so liegt Vermittlungsunfähigkeit unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber normalerweise verlangt (Thomas Nussbaumer , a.a.O., S. 2259 Rz 266 mit Hinweisen). Versicherte, die im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden sich erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden (BGE 112 V 327 E. 1a mit Hinweisen). Der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten spielt dabei keine Rolle (Thomas Nussbaumer , a.a.O., S. 2259 f. Rz 266 mit Hinweisen). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung, wonach eine versicherte Person, die auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert hat und deshalb für eine neue Beschäftigung nur noch während relativ kurzer Zeit zur Verfügung stünde, in der Regel nicht vermittlungsfähig ist. In einem solchen Fall sind nämlich die Aussichten, zwischen der Aufgabe der alten und dem Antritt der neuen Stelle von einem dritten Arbeitgeber angestellt zu werden, verhältnismässig gering (BGE 110 V 208 E. 1 mit Hinweisen). 3.4 Das subjektive Element der Vermittlungsfähigkeit besteht in der Bereitschaft der versicherten Person, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 123 V 216 E. 3 mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal ist dabei die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer. Hiezu genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht. Vielmehr ist die versicherte Person gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen und sich intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (Thomas Nussbaumer , a.a.O., S. 2261 Rz 270 mit Hinweisen). 3.5 Die Frage der Vermittlungsfähigkeit ist prospektiv und aufgrund einer gesamthaften Würdigung der für die Anstellungschancen im Einzelfall wesentlichen, objektiven und subjektiven Faktoren zu beurteilen. Ausser dem Umfang des für die versicherte Person in Betracht fallenden Arbeitsmarktes ist auch die Art der gesuchten zumutbaren Arbeit von Bedeutung (Urteil B. des Bundesgerichts vom 1. Juli 2010, 8C_382/2010, E. 3.2; BGE 120 V 387 E. 2). 3.6 Im vorliegenden Fall ist insbesondere streitig ist, ob der Beschwerdeführer in den vorliegend interessierenden beiden Monaten (Januar und Februar 2013) in Anbetracht seines Projekts, eine auf Dauer ausgerichtete selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, aus subjektiver Sicht (noch) bereit und aus objektiver Sicht (noch) in der Lage war, eine entsprechende Arbeit anzunehmen. 4.1 Im Lichte der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht ist es nicht zu beanstanden, dass sich eine arbeitslose versicherte Person mit der Möglichkeit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit befasst. Unterlässt sie es aber im Hinblick auf dieses Ziel, sich daneben auch in vertretbarem Umfange um eine unselbständige Erwerbstätigkeit zu bemühen, entsteht der Verdacht, dass keine unselbständige Erwerbstätigkeit mehr gesucht wird. Dabei muss der Leistungsanspruch bei der Arbeitslosenversicherung dann enden, wenn die Absicht zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit so weit fortgeschritten ist, dass die Annahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht oder kaum mehr möglich ist. Dies ist der Fall, wenn die aktuellen Bestrebungen vorwiegend in der Vorbereitung der

bevorstehenden Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten selbständigen Erwerbstätigkeit liegen (Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung [ARV] 1993/1994 N 30 S. 212) oder - erst recht - falls die Aufnahme einer solchen, auf Dauer ausgerichteten selbständigen Erwerbstätigkeit - wenn auch anfänglich noch in einem eher kleineren Umfang - bereits erfolgt ist. Verhält es sich so, ist die versicherte Person als vermittlungsunfähig zu betrachten (vgl. auch die Urteile H. des Bundesgerichts vom 24. Februar 2010, 8C_757/2009, E. 2.2 mit Hinweis und S. vom 27. August 2009, 8C_81/2009, E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Zu ergänzen bleibt, dass die Arbeitslosenversicherung nicht als "Überbrückungshilfe" bei einem Wechsel von einer unselbständigen in eine selbständige Erwerbstätigkeit konzipiert ist. Es ist nicht Sache der Arbeitslosenkasse, das wirtschaftliche Risiko einer selbständig erwerbstätigen Person zu tragen; namentlich ist es nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, die beim Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfänglich fehlenden Einnahmen zu ersetzen (Urteil S. des Bundesgerichts vom 27. August 2009, 8C_81/2009, E. 3.3; ARV 2010 Nr. 5 S. 138 ff E. 3.2; je mit weiteren Hinweisen). 4.2 Wie den Akten entnommen werden kann, hatte der Versicherte am 29. Januar 2013 beim KIGA als arbeitsmarktliche Massnahme die Ausrichtung von besonderen Taggeldern während der Planungsphase eines Projektes zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit beantragt. Mit Verfügung vom 7. Februar 2013 lehnte das KIGA dieses Gesuch jedoch ab, wobei es zur Begründung im Wesentlichen festhielt, dass die Planungsphase für das vorgesehene Projekt eines selbständigen Spenglereibetriebs bereits abgeschlossen sei und sich das Gesuch eigentlich auf die Startphase des Unternehmens beziehe. Dafür könnten jedoch keine besonderen Taggelder ausgerichtet werden. Diese Verfügung des KIGA ist vom Versicherten nicht angefochten worden. Anhand einer Prüfung der vorhandenen Aktenlage erweist sich die damalige Beurteilung des KIGA auch aus heutiger Sicht durchaus als plausibel; jedenfalls sind die Vorbringen des Versicherten im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geeignet, dieses Beweis-ergebnis in Frage zu stellen. Es ist deshalb auch bei der Überprüfung des nunmehr angefochtenen Einspracheentscheides der Arbeitslosenkasse davon auszugehen, dass die Planungsphase für das vom Versicherten initiierte Projekt eines selbständigen Spenglereibetriebs im massgebenden Zeitraum (Januar/Februar 2013) weitestgehend abgeschlossen war und sich der Betrieb eigentlich bereits in der Startphase befand. Vor diesem Hintergrund ist es aber richtig, dass die Arbeitslosenkasse den Versicherten für den betreffenden Zeitraum als vermittlungsunfähig betrachtet hat. Denn laut den obigen Ausführungen (vgl. E. 4.1 hiervor) entfällt ein Leistungsanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung, wenn die Absicht zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit so weit fortgeschritten ist, dass die Annahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aus subjektiver und/oder objektiver Sicht nicht oder kaum mehr in Frage kommt. Dies ist zweifellos dann der Fall, wenn die Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten selbständigen Erwerbstätigkeit unmittelbar bevorsteht oder sogar bereits erfolgt ist. Von einer solchen Konstellation muss hier nach dem Gesagten ausgegangen werden. Unter diesen Umständen ist aber nicht zu beanstanden, dass die Arbeitslosenkasse in der Verfügung Nr. 532/2013 vom 15. März 2013 bzw. in ihrem diese Verfügung bestätigenden Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2013 dem Beschwerdeführer die Vermittlungsfähigkeit für die Monate Januar und Februar 2013 (nachträglich) abgesprochen hat.

E. 5

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der am 15. März 2013 ergangenen Verfügung Nr. 47/2013, mit welcher die Arbeitslosenkasse vom Versicherten die für den Monat Januar

2013 ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung zurückgefordert hat. Gemäss Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 ATSG ist die Arbeitslosenkasse verpflichtet, zu Unrecht ausbezahlte Versicherungsleistungen vom Empfänger zurückzufordern. Unrechtmässig ausgerichtete bzw. bezogene Geldleistungen können aber - unabhängig davon, ob diese Gegenstand einer formellen oder einer materiellen Verfügung bildeten - nur dann zurückgefordert werden, wenn entweder die für die Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung; Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel; Art. 53 Abs. 1 ATSG) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 129 V 110 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen). Nach dem soeben Ausgeführten steht dem Beschwerdeführer für den strittigen Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 28. Februar 2013 mangels Vermittlungsfähigkeit kein Anspruch auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung zu. Die für den Monat Januar 2013 erfolgte Ausrichtung der Taggelder erweist sich deshalb als zweifellos unrichtig und die Berichtigung der entsprechenden Taggeldabrechnungen als von erheblicher Bedeutung. Somit hat der Beschwerdeführer dem Versicherungsträger die entsprechenden, zu Unrecht bezogenen Leistungen gestützt auf Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzuerstatten. Zu ergänzen bleibt, dass die Arbeitslosenkasse in casu den betreffenden Rückforderungsanspruch auch rechtzeitig, d.h. vor Ablauf eines Jahres, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, verfügungsweise geltend gemacht hat. Dies wird vom Beschwerdeführer - zu Recht - ebenso wenig bestritten wie die Höhe des von der Arbeitslosenkasse zurückgeforderten Betrages.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2013, mit welchem die Kasse ihre Verfügungen Nr. 532/2013 und Nr. 47/2013 vom 15. März 2013 bestätigt hat, nicht zu beanstanden ist. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

E. 7

Es verbleibt über die Kosten zu befinden. Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind demnach für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.